

B- 5110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 ZL. IV-50.004/33-2/79

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 9. Mai 1979
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten DDr. KÖNIG und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Vertragsgestaltung mit der ARGE-Kostenrechnung (Nr. 2463/J).

2450/AB

1979-05-16

zu 2463/J

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1) Wurde in einem oder mehreren Verträgen Ihres Ressorts mit der ARGE-Kostenrechnung bzw. den Herren RUMPOLD und KUNZE ein ausdrücklicher Verzicht auf die Anfechtung wegen Verkürzung um die Hälfte des wahren Wertes vereinbart?
- 2) Wenn ja, wer trägt die Verantwortung für die Aufnahme einer derartigen die Interessen der Republik krass schädigenden Bestimmung?
- 3) Ist Ihnen bekannt, daß durch das eben erst beschlossene Konsumentenschutzgesetz dem möglichen Mißbrauch einer derartigen routinemäßigen Verzichtsvereinbarung entgegengewirkt werden sollte, indem ein derartiger Verzicht zum Schutz der Konsumenten für unwirksam erklärt wird?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1. und 2.:

Die Aufnahme einer Klausel in Verträge, wonach auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die

- 2 -

Hälften des wahren Wertes verzichtet wird, ist im allgemeinen Rechtsverkehr üblich. Für die Gestaltung von Verträgen, wie sie mit der ARGE-Kostenrechnung abgeschlossen wurden, sind die mit Beschuß des Ministerrats vom 2. September 1975 für verbindlich erklärt Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen maßgeblich. Nach § 7 des einen Bestandteil dieser Rahmenrichtlinien bildenden Mustervertrages haben beide Vertragspartner auf das Recht, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälften des wahren Wertes anzufechten, zu verzichten. In weiterer Verfolgung dieses Ministerratsbeschlusses hat das Bundesministerium für Finanzen in Zusammenarbeit mit der Finanzprokuratur einen verfeinerten Mustervertrag mit Erlaß vom 6. November 1978, Zl. 013006/4-II/3-78, bekanntgegeben der im Punkt 14 der allgemeinen Vertragsbedingungen die erwähnte Klausel enthält.

Durch die Aufnahme der Klausel in die in Rede stehenden Verträge ist eine Schädigung der Interessen der Republik Österreich ausgeschlossen, weil bereits bei Vertragsabschluß eine Prüfung der Angemessenheit der vertraglich fixierten Kosten erfolgt. Die Leistung des Entgeltes richtet sich nach der erfolgten Abrechnung der erbrachten Leistung. Damit ist sichergestellt, daß der Auftragnehmer nicht mehr erhält, als dem Wert der erbrachten Leistung entspricht.

Zu 3.:

Das Konsumentenschutzgesetz tritt mit 1. Oktober 1979 in Kraft. Da die Verträge mit der ARGE-Kostenrechnung schon früher abgeschlossen wurden, kann die novellierte Fassung des § 935 ABGB auf diese Verträge nicht angewendet werden.

Der Bundesminister:

